

Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins Osnabrück e. V.

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein wurde am 1. Oktober 1870 gegründet und hat seinen Sitz in Osnabrück. Er führt den Namen "Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück", kurz NVO.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist

- a) die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

naturwissenschaftliche Erforschung des Osnabrücker Landes und benachbarter Gebiete
Sammlung und Verbreitung der Forschungsergebnisse
Erhaltung und Vergrößerung naturwissenschaftlicher Sammlungen aus der Region, insbesondere im Museum am Schölerberg, Natur und Umwelt · Planetarium (Naturwissenschaftliches Museum) Osnabrück
Herausgabe (möglichst jährlich) eines Bandes mit naturwissenschaftlichen Abhandlungen (Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen) im Zusammenarbeit mit dem Museum am Schölerberg
Durchführung regelmäßiger Vorträge, Exkursionen und ähnlicher Veranstaltungen

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. (1) a) – c) genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Osnabrück – Museum am Schölerberg – zwecks Verwendung für die unter Abs. 1 a) – c) genannten Zwecke.

§ 3

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Organisation des Vereins

a) Mitglieder

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, einheimischen und auswärtigen, Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern.

Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

Der Jahresbeitrag wird verwandt zur Deckung der laufenden Vereinskosten, die durch Führung der Geschäfte nach den Satzungen entstehen.

Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten, sind aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schuldhaft in grober Weise verletzen oder die Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung verweigern, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Zu Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Naturwissenschaft oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Ehrenmitglieder und die korrespondierenden Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

b) Vorstand

§6

Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 7

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und führt hier und im erweiterten Vorstand den Vorsitz.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten,
3. dem zweiten Vizepräsidenten,
4. dem Schriftführer,
5. dem Schatzmeister,
6. einem Vertreter des Museums am Schölerberg, in der Regel dem Direktor dieses Museums als geborenem Mitglied.

Alljährlich scheidet in regelmäßigem Wechsel ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich. Die Mitgliederversammlung kann eine schriftliche Abstimmung beschließen.

§ 8

Der Schriftführer oder der zweite Vizepräsident führt die Sitzungsberichte und besorgt die Drucklegung der Veröffentlichungen.

§ 9

Der Vertreter des Museums am Schölerberg vertritt das Museum im Hinblick auf die gemeinsam mit dem Naturwissenschaftlichen Verein geplanten Veranstaltungen und anderen Aktivitäten. Er vertritt im erweiterten Vorstand auch allgemein die Interessen des Museums und berät ihn in gemeinsamen Angelegenheiten.

§ 10

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes übertragen. Erscheint eine Erweiterung des Vorstandes notwendig oder wünschenswert, so können Beisitzer zur Mitarbeit herangezogen werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von einer Hauptversammlung für drei Vereinsjahre gewählt.

Nach Notwendigkeit beruft der Präsident die Vorstandsmitglieder zu Besprechungen ein, in denen er den Vorsitz führt.

c) Mitgliederversammlung

§ 11

Zu Anfang des Vereinsjahres findet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Zu den außerordentlichen Mitglieder- und Hauptversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung wird über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahre Bericht erstattet, der Kassenbericht vorgelegt und der Vorstand entlastet. Sodann wird die Vorstandswahl vorgenommen. Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Wenn nicht einstimmig die Wahl durch Handaufheben gewünscht wird, ist Stimmzettelwahl erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag (Ausnahme s. § 14).

d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur von einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Anträge auf Satzungsänderung oder/und Auflösung des Vereins sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beschluss der Satzungsänderung und/oder der Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung an Anforderungen des Finanzamtes und des Registergerichtes anzupassen. Die Satzungsänderung ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Osnabrück, im November 2010